

Handlungsempfehlungen für Sportvereine während der Corona-Pandemie

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert. Zusätzlich sind die Änderungen auch in „Gelb“ hinterlegt. Sobald eine neue Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft tritt, werden alle Kennzeichnungen entfernt.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	1
Allgemeine Verhaltensempfehlungen aus der 16. BayIfSMV	2
Ergänzende Hygiene- und Sicherheitshinweise für den Sport	2
Hygieneschutzkonzepte	2
Weitere Themen des Vereinsbetriebs	3

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

NEU! Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 16. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 30.04.2022** gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-210/>

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen **ohne weitere Zugangsbeschränkungen** möglich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen, Fitnessstudios und Schwimmbädern. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!

Bei individuellen Fragen zum Vereinsbetrieb empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Allgemeine Verhaltensempfehlungen aus der 16. BayIfSMV

NEU! Verhaltensempfehlungen aus der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gibt es?

Der Gesetzgeber beschreibt in § 1 der 16. BayIfSMV folgende Allgemeine Verhaltensempfehlungen:

- Gebot von 1,5 m Mindestabstand, wo immer es möglich ist
- Ausreichende Handhygiene
- Tragen einer Maske (mindestens medizinische Gesichtsmaske) in Innenräumen
- Ausreichende Belüftung in Innenräumen
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Vermeidung unnötiger Kontakte, besonders in Betrieben, in Einrichtungen und bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr.

Ergänzende Hygiene- und Sicherheitshinweise für den Sport

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Hygieneschutzkonzepte

Wo finde ich das aktuelle Rahmenkonzept Sport?

Das derzeit gültige Rahmenkonzept Sport können Sie unter folgendem Link abrufen:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-839/>

Hinweis: Das Rahmenkonzept Sport ist derzeit auf dem Stand von Dezember 2021. Sobald eine Aktualisierung seitens des Innenministeriums stattfindet, wird die Mustervorlage überarbeitet. Die konkreten Vorgaben an Hygieneschutzmaßnahmen sind erst nach Veröffentlichung des Rahmenkonzept Sport bekannt und können hier in der Folge entsprechend angepasst werden.

NEU! Benötige ich als Verein ein Hygieneschutzkonzept?

Für Sportstätten und bei Sportveranstaltungen sowie Versammlungen wird in der Regel ein Hygieneschutzkonzept empfohlen. Die Anordnung einer Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygieneschutzkonzepten ist jedoch nicht mehr möglich.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygieneschutzkonzept steht unter www.blsv.de/coronavirus kostenfrei zur Verfügung (Stand: Februar 2022).

Was sollte ein Hygieneschutzkonzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Hygieneschutzkonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden (z. B. per Aushang):

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über die Empfehlung zum Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, zum Tragen einer Maske im Innenbereich und zur regelmäßigen Händehygiene zu informieren.

Weitere Themen des Vereinsbetriebs

Wo finde ich ausführliche Informationen zu weiteren Themen des Vereinsbetriebs?

Alle Informationen zu weiteren Themen, wie zum Beispiel zur Durchführung von Vereins- bzw. Mitgliederversammlungen und zum Betrieb von Gastronomiebetrieben finden Sie in unseren FAQs (Häufig gestellte Fragen und Antworten) unter www.blsv.de/coronavirus.